



# Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

## Richtlinien

### zur Vereinsförderung durch die Gemeinde Schefflenz


#### Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen.....	2
2. Einzelbestimmungen.....	2
3. Zuschusshöhe .....	3
3.1. Kulturtreibende Vereine .....	3
3.2. Sporttreibende Vereine.....	3
3.3. Sonstige Vereine .....	4
4. Schlussbestimmungen.....	4

## 1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Vereine unserer Gemeinde erfüllen wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Durch ihre Arbeit stärken sie das Gemeinschaftsleben, schaffen Angebote für die Freizeitgestaltung und fördern das Zusammenwachsen unserer Ortsteile.

Die Gemeinde Schefflenz erlässt zur Förderung der in ihr beheimateten Vereine Förderrichtlinien. Sie tut dies in dem Bewusstsein, dass diese Förderung die Eigenfinanzierung durch Eigenleistung und Mitgliedsbeiträge bestenfalls ideell ergänzen, keinesfalls aber ersetzen kann. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Gemeinde Schefflenz und können den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht. Zuschüsse zu Investitionen oder Beschaffungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Die Notwendigkeit und Eignung der Investitionen oder Beschaffung muss nachgewiesen werden. Die Anträge sind vor Beginn der Investitionsmaßnahmen bzw. vor Anschaffung unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes bis zum 15. Oktober für das folgende Haushaltsjahr bei der Gemeinde Schefflenz einzureichen, damit ggf. die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können. Nachträglich gestellte Anträge bleiben von der Bezuschussung ausgeschlossen. Über die eingereichten Anträge entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Dabei richtet er sich neben der Notwendigkeit auch nach der Bedürftigkeit des Vereins, die durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen ist. Der bewilligte Zuschuss wird nach Vorlage der Abrechnungen bzw. nach Vorlage der Rechnungen ausgezahlt. Er darf nur für den bezeichneten Zweck verwandt werden. Bei Investitionen werden nur die erstmalige Herstellung sowie Generalsanierungen bezuschusst.

[nach oben](#) 

## 2. Einzelbestimmungen

Zum Zweck der laufenden Förderungen durch die Gemeinde wird folgende Einteilung getroffen:


### 2.1 Sporttreibende Vereine

2.1.1 Sportvereine

2.1.2 sonstige sporttreibende Vereine

### 2.2 Kulturtreibende Vereine

### 2.3 sonstige Vereine

[nach oben](#) 


### 3. Zuschusshöhe

Der jährliche Zuschuss bemisst sich wie folgt:

#### 3.1. Kulturtreibende Vereine

- 3.1.1 Jugendmusikkorps
- 3.1.2 Musikverein Oberschefflenz
- 3.1.3 Posaunenchor
- 3.1.4 Gesangverein Oberschefflenz
- 3.1.5 Gesangverein Mittelschefflenz
- 3.1.6 MGV Unterschefflenz je 375,-- €.

Die Musik- und Gesangvereine sind verpflichtet, gemeindliche Veranstaltungen zu unterstützen und das örtliche Brauchtum zu pflegen.

[nach oben](#) 

#### 3.2. Sporttreibende Vereine

##### 3.2.1 Sportvereine

- 3.2.1.1 Sportclub "Fortuna" Oberschefflenz
- 3.2.1.2 Sportvereinigung Schefflenz


Die Gemeinde Schefflenz übernimmt mit Inkrafttreten dieser Vereins-Förderrichtlinien das Rasenmähen, das Aufsammeln des Schnittgutes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung für die Hauptplätze. Deshalb entfallen bei den obigen Sportvereinen freiwillige Zuwendungen, wie sie beispielsweise für die Musik- und Gesangvereine gewährt werden. Der Gemeinde Schefflenz steht es offen die in Satz 1 genannten Aufgaben an anderen zu übertragen.

Die Sportvereine sind verpflichtet, die Nebenanlagen selbst zu mähen, zu unterhalten und auch sonst in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Die übrige Unterhaltung der Haupt- und Nebenplätze ist Aufgabe der Sportvereine. Die Sportvereine sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die Sportplätze pfleglich behandelt werden. Wenn bei schlechter Witterung objektiv erkennbar ist, dass das Spielfeld stark in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, ist beim Schiedsrichter darauf zu drängen, dass das Spiel abgesetzt wird.

Das Ausbessern der Plätze mit Rasensoden u.ä. ist Sache des jeweiligen Vereins in Absprache mit der Gemeinde. Als Förderung wird der notwendige

Rasendünger für die Hauptplätze von der Gemeinde Schefflenz beschafft. Die Gemeinde legt fest, mit welchen Düngemitteln und in welchem Umfang zu düngen ist. Das Aufbringen des Düngers übernimmt die Gemeinde.

[nach oben](#) 

### **3.2.2 Sonstige Sportvereine**


3.2.2.1 Bogenschützenverein Schefflenz

3.2.2.2 Motorsportclub Schefflenz

3.2.2.3 Reit- und Fahrverein Schefflenz

3.2.2.4 Tennisclub Schefflenz je 150,-- €.


Den übrigen sporttreibenden Vereinen wird, sofern sie ein eigenes Vereinsheim unterhalten, jeweils ein Zuschuss in Höhe von 150,-- € gewährt. Die Unterhaltung und der Betrieb der Anlage geschieht zu Lasten des Vereins.

[nach oben](#) 

### **3.3. Sonstige Vereine**

3.3.1 Schefflenztalsammlungen


3.3.2 Verein der Kleintierzüchter je 150,-- €.

[nach oben](#) 

## **4. Schlussbestimmungen**

Diese Förderrichtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle etwaigen früher gefassten Beschlüsse und Richtlinien zur Vereinsförderung der jeweiligen Gremien außer Kraft.

[nach oben](#) 

Ausgefertigt:

Schefflenz, den 18. September 2001

021.55

gez. Peter Fox  
Bürgermeister